

WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Berufungsrat für den Fachbereich Theologie, zum Studentischen Konvent und zu den Fachschaftsvertretungen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. bis zum 27. Juni 2023

I. Allgemeines, Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 48 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (**BayHIG**), der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der FAU (**Wahlsatzung**), der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an bayerischen Hochschulen (**HSchAbwV**), sowie der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**), werden die Vertreterinnen und Vertreter im **Senat** (Art. 35 Abs. 1 BayHIG), in den **Fakultätsräten** (Art. 41 Abs. 1 BayHIG) sowie in den **Fachschaftsvertretungen** (Art. 27 Abs. 2 BayHIG, § 24 Abs. 5 GrO), im **Berufungsrat für den Fachbereich Theologie** (§ 3 Abs. 5 Satz 3 bis 7 HSchAbwV, § 19 Abs. 2 GrO) und im **Studentischen Konvent** (Art. 27 Abs. 2 BayHIG, § 24 Abs. 3 GrO) von den Mitgliedern der Gruppe gewählt, der sie angehören (Art. 19 BayHIG).

Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober 2023; die Amtszeit der studentischen Mitglieder endet am 30. September 2024, die Amtszeit der übrigen Mitglieder endet am 30. September 2025 (§ 7 Abs. 1 Wahlsatzung).

II. Zu wählende Gremien

Es werden folgende Vertreterinnen und Vertreter gewählt:

1. in den Senat:

- sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; gemäß § 3 Abs. 5 Wahlsatzung wählt die Gesamtheit der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität aus jeder der fünf Fakultäten jeweils ein Mitglied und das sechste Mitglied aus der Gesamtheit aller Kandidatinnen und Kandidaten der Gruppe,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. in die Fakultätsräte der fünf Fakultäten:

- je zwölf Vertreterinnen bzw. Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- je vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
- je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- je vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden.

3. in den Berufungsrat für den Fachbereich Theologie:

- sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden.

4. in die Fachschaftsvertretungen:

Gleichzeitig mit der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in die Fakultätsräte werden auch die Mitglieder der Fachschaftsvertretungen bestimmt. Die Zahl der Mitglieder und deren Bestimmung ergeben sich aus Art. 27 Abs. 2 BayHIG, § 24 Abs. 5 GrO. Nach derzeitigem Stand ergibt sich für die jeweiligen Fachschaftsvertretungen folgende Mitgliederzahl:

a) Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie	14 Mitglieder
b) Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	14 Mitglieder
c) Medizinische Fakultät	10 Mitglieder
d) Naturwissenschaftliche Fakultät	10 Mitglieder
e) Technische Fakultät	14 Mitglieder

Maßgeblich für die Mitgliederzahl der jeweiligen Fachschaftsvertretungen ist die Zahl der Studierenden der Fakultät zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses (siehe IV.).

5. in den Studentischen Konvent:

fünfzehn Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden, die von allen Studierenden direkt gewählt werden; weitere fünfzehn Mitglieder (drei je Fakultät) werden von den Fachschaftsvertretungen aus ihrer Mitte bestimmt.

III. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können vom 27. April 2023 bis einschließlich 10. Mai 2023, 16 Uhr, eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind mittels Formblatt, getrennt nach Kollegialorgan und Gruppe, beim Wahlamt oder beim Wahlleiter einzureichen. **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.** Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Weitere Hinweise sind dem Merkblatt über die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu entnehmen, welches zusammen mit den Wahlvorschlagsformularen auf der Internetseite des Wahlamts (wahlen.fau.de) abrufbar ist. Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden an der Bekanntmachungstafel des Wahlamts (Halbmondstraße 6, 91054 Erlangen) bekannt gegeben und zur Information zusätzlich auf der Internetseite des Wahlamts veröffentlicht.

IV. Wahlrecht und Wählerverzeichnis

Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ist von der Eintragung im Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt seiner Schließung abhängig. Das Wählerverzeichnis liegt am **17. Mai 2023, von 9 bis 16 Uhr, am 19. Mai 2023, von 9 bis 12 Uhr, und am 22. Mai 2023, von 9 bis 16 Uhr**, in Erlangen, Wahlamt, Schlossplatz 4, 2. OG, Zimmer-Nr. 2.027/2.029 zur Einsichtnahme aus.

Am **23. Mai 2023, 9 Uhr** wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Gegen die Nicht-eintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis ist die schriftliche **Erinnerung** zulässig. Die Erinnerung können nur diejenigen Wahlberechtigten einlegen, die selbst im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder eingetragen sein müssten. Sie muss spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens am **24. Mai 2023, 16 Uhr** beim Wahlamt oder beim Wahlleiter eingegangen sein.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten ab Ende April eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte mit vollständig aktiviertem IdM-Account erhalten die Wahlbenachrichtigung als elektronisches Dokument über das Internetportal online-wahlen.fau.de. Wahlberechtigte ohne vollständig aktivierten IdM-Account erhalten die Wahlbenachrichtigung in schriftlicher Form. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe und welcher Fakultät sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in welchem elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal) die persönliche Stimmabgabe stattfindet. Wird das Wählerverzeichnis berichtigt, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten eine berichtigte Wahlbenachrichtigung.

V. Wahlfrist und Stimmabgabe

Die Hochschulwahl wird vom 20. Juni 2023, 9 Uhr, bis 27. Juni 2023, 9 Uhr, als elektronische Wahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl durchgeführt. Der Zugang zum elektronischen Abstimmungsraum wird in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. Gewählt wird auf gesonderten Stimmzetteln für jedes Kollegialorgan und jede Gruppe. Jeder Wählerin und jedem Wähler stehen so viele Stimmen zur Verfügung, wie für die Gruppe Vertreterinnen bzw. Vertreter in das entsprechende Kollegialorgan zu wählen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben verschiedene Möglichkeiten:

- Sie können einen Wahlvorschlag **unverändert** annehmen.
- Sie können innerhalb **eines** Wahlvorschlags Stimmen **kumulieren** („häufeln“ – höchstens 3 Stimmen je Bewerberin bzw. Bewerber bis zur Erreichung der Gesamtstimmenzahl).
- Sie können **einen** Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb nur dieses Wahlvorschlags einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtstimmenzahl **bis zu 3 Stimmen** geben.

In der Gruppe der Studierenden ist ausnahmsweise das Ankreuzen von Bewerberinnen oder Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Panaschieren) zulässig.

Näheres ergibt sich aus §§ 11, 13 und 14 Wahlsatzung.

VI. Briefwahl

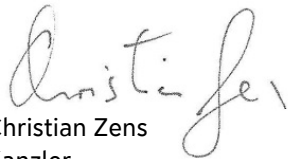
Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen unter Verwendung des in der Wahlbenachrichtigung enthaltenen Vordruckes (Briefwahlantrag) mit **eigenhändiger Unterschrift** die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Der Antrag muss rechtzeitig beim Wahlamt oder dem Wahlleiter eingehen, bis spätestens am **30. Mai 2023, 16 Uhr**.

Bei Stimmabgabe per Briefwahl müssen die Briefwahlunterlagen (Wahlbrief mit den ausgefüllten Stimmzetteln) **spätestens am letzten Tag der Wahlfrist (27. Juni 2023) um 9 Uhr** im Wahlamt eingegangen sein.

VII. Wahlergebnis

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung des festgestellten Wahlergebnisses wird an der Bekanntmachungstafel des Wahlamts (Halbmondstraße 6, 91054 Erlangen) ausgehängt. Das Wahlergebnis wird zur Information zusätzlich auf der Internetseite des Wahlamts veröffentlicht.

Erlangen, den 04.04.2023


Christian Zens
Kanzler

Wahlamt: Schlossplatz 4, 91054 Erlangen, Zimmer-Nr. 2.027/2.029
Kontakt: Frau Vaask, Tel.: 09131/85-25826 oder 0174/5808781
Frau Bautz, Tel.: 09131/85-25805 oder 0162/2037183
Herr Bartels, Tel.: 09131/85-24500 oder 0174/4814940
E-Mail: hochschulwahlen@fau.de
Fax: 09131/85-26712
Internet: wahlen.fau.de

Die Texte aller für die Hochschulwahl maßgeblichen Vorschriften sind über die Internetseite des Wahlamts abrufbar.